

Traggas, so daß wir aus einem Minimum an Gas ein Maximum an Tragkraft herausholen können.

England besitzt in Kanada größere Mengen an Helium, als offiziell zugestanden werden, jedenfalls verfügt es über eine genügend große Kriegsreserve. Frankreich hat 1919 bereits die Gesellschaft für Heliumforschung gegründet, die karteimäßig alle Vorkommen von Helium verzeichnet hat. Frankreich besitzt in seinen Kolonialgebieten mengenmäßig ausreichende Quellen, ferner in Pechlborn und in den Kaligruben von Mülhausen wenig, aber hochprozentige Heliumgase. In Deutschland ist das Erdgas von Neuengamme heliumhaltig, und es hätte sich in vier bis fünf Jahren eine Luftschifffüllung gewinnen lassen können. Es wäre immerhin dadurch möglich gewesen, Versuche anzustellen. Deutschland wird mit der Zeit zum Betrieb der Luftschiffe mit Helium übergehen müssen, wenn es nicht ins Hintertreffen geraten will.

Fünfzehn Jahre Kaiser Wilhelm-Institut für Kohlenforschung.

Ergänzend zu der Notiz unter vorstehendem Titel auf Seite 1130 des Jahrganges 1929 dieser Zeitschrift seien die Titel der übrigen anlässlich der Feier gehaltenen Vorträge aufgeführt. Sie sind ausführlich in der Zeitschrift „Brennstoffchemie“ 10, 437 [1929], abgedruckt. Prof. Dr. R. Lieske: „Biologie und Kohlenforschung.“ — Dr. W. Fuchs: „Die Kohle als Gegenstand organisch-chemischer Forschung.“ — Dr. K. Peters: „Über die elektrische Behandlung von Gasen.“

VEREINE UND VERSAMMLUNGEN

Deutsche Keramische Gesellschaft e. V.

Märkische Bezirksgruppe.

Vortragsabend am Freitag, dem 21. März 1930, nachmittags 5 Uhr, in der Aula der Preuß. Geologischen Landesanstalt, Berlin N 4, Invalidenstr. 44. Prof. Dr. J. Behr, Berlin: „Das geologische Profil, die Grundlage für die Erschließung und Bewertung von Lagerstätten keramischer Rohstoffe.“ — Prof. Dr. W. Eitel, Berlin, wird über seine Erfahrungen in Rußland sprechen.

Tagung für den mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterricht.

Eine Tagung für den mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterricht veranstaltet der Thüringer Philologenverband vom 30. März bis 2. April in Jena.

Zweite milchwirtschaftliche Woche in Kiel.

Auf Veranlassung und mit Unterstützung des Preußischen Landwirtschaftsministeriums veranstaltet die Preußische Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft in Kiel vom 19. bis 22. März 1930 die „Zweite Milchwirtschaftliche Woche für Molkereifachleute und Landwirte“. Zweck der Veranstaltung ist, der Praxis die jüngsten Ergebnisse wissenschaftlich-praktischer Forschung auf dem Gebiete der Milchwirtschaft zu vermitteln und gleichzeitig einen Erfahrungsaustausch zwischen Praxis und Wissenschaft herbeizuführen.

Vorträge: Prof. Dr. Bünger: „Verwertung der Molkereirückstände.“ — Prof. Dr. Burr: „Verwendung und Beurteilung von Molkereihilfsstoffen in der milchwirtschaftlichen Praxis.“ — Prof. Dr. Henneberg: „Zusammenfassende Arbeiten über Milcherhitzung und milcherhitzende Apparate.“ — Prof. Dr. Lichtenberger: „Bau und Einrichtung von Milchverarbeitungsbetrieben“ (mit Lichtbildern). — Prof. Dr. Mohr: „Zusammenfassende Arbeiten über Butterherstellung und Lagerung.“ — Prof. Dr. Westphal: „Betriebswirtschaftliche Tagesfragen unter besonderer Berücksichtigung des Absatzproblems.“

Der letzte Tag ist für eine Besichtigung verschiedener Molkereien in Schleswig-Holstein — Ostenfeld, Büttel, Wilster und Elmshorn — vorgesehen. Die Teilnehmer haben weiterhin Gelegenheit, in den Laboratorien der Kieler Forschungsanstalt zu arbeiten. An den Nachmittagen finden besondere Praktika im chemischen, physikalischen und bakteriologischen Institut der Anstalt statt.

RUNDSCHEAU

Entwurf für Durchführung des Lebensmittelgesetzes.

Das Reichsministerium des Innern hat einen im Reichsgesundheitsamt ausgearbeiteten Entwurf einer auf Grund des § 11 Abs. 3 des Lebensmittelgesetzes vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I, S. 134) zu erlassenden Verordnung zum einheitlichen Vollzug dieses Gesetzes den Landesregierungen und den beteiligten Wirtschaftskreisen zur Stellungnahme zugehen lassen. Der Entwurf findet sich veröffentlicht in der Deutschen Nahrungsmittel-Rundschau Nr. 4, 1930, S. 28 (Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft Stuttgart). Von besonderem Interesse sind die Artikel 3 bis 6, die sich mit den Aufgaben der verschiedenen wissenschaftlichen Sachverständigen (Chemiker, Tierärzte, Ärzte) und der Abgrenzung der Befugnisse dieser Personen befassen. Die genannten Artikel seien im folgenden wiedergegeben.

Artikel 3.

Chemische Lebensmittelüberwachung.

(1) Den chemischen Untersuchungsanstalten (Art. 2 Abs. 3) liegt, vorbehaltlich der Vorschriften des Art. 4, die Überwachung der in Art. 2 Abs. 5 bezeichneten Betriebe und Personen sowie die Untersuchung der Proben ob, die bei der polizeilichen Kontrolle des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen anfallen.

(2) Die Anstalten müssen vom Staat oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts unterhalten werden. Die von Körperschaften des öffentlichen Rechts unterhaltenen Anstalten unterliegen, soweit es sich um Aufgaben der Lebensmittelkontrolle handelt, der Aufsicht der zuständigen Landesbehörden. Sollen Anstalten, die zur Erfüllung anderer Aufgaben, z. B. zur Untersuchung von Futter- und Düngemitteln oder zur Erforschung einzelner Lebensmittelarten, errichtet sind, als chemische Untersuchungsanstalten anerkannt werden, so sind selbständige Abteilungen einzurichten, die nur den in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben dienen und die den für die chemischen Untersuchungsanstalten geltenden Vorschriften unterliegen.

(3) Die chemischen Untersuchungsanstalten oder selbständigen Abteilungen müssen ihrer Zweckbestimmung entsprechend hinreichende und geeignete Räumlichkeiten besitzen und mit Instrumenten und Apparaten für chemische, physikalische, botanische, bakteriologische und serologische Untersuchungen ausgestattet sein, wie es der jeweilige Stand der Wissenschaft und Technik erfordert. Ob eine chemische Untersuchungsanstalt diesen Anforderungen genügt, entscheidet die oberste Landesbehörde.

(4) Als Leiter der chemischen Untersuchungsanstalten oder selbständigen Abteilungen sind Chemiker zu bestellen, die den „Ausweis als geprüfter Lebensmittelchemiker“ besitzen. Sie müssen planmäßig angestellte unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte sein; ihre Anstellung bedarf der Genehmigung der obersten Landesbehörde. Die Leiter selbständiger Abteilungen sind nur in disziplinarischer Hinsicht den Leitern der Gesamtanstalten zu unterstellen. Außer dem Leiter müssen die Anstalten oder selbständigen Abteilungen noch mindestens einen geprüften Lebensmittelchemiker haben. Neben den geprüften Lebensmittelchemikern sollen mit den in Abs. 1 genannten Aufgaben nur solche Chemiker beschäftigt werden, die zur Vorbereitung auf die Lebensmittelchemiker-Hauptprüfung praktisch tätig sind. Die Ausführung von Privatuntersuchungen und die Erstattung von Privatgutachten auf dem Gebiet der Lebensmittelkunde durch den Leiter und das wissenschaftliche Personal der Anstalten ist unzulässig.

(5) Die Leiter sowie die geprüften Lebensmittelchemiker sind durch die zuständige Behörde für die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben der Lebensmittelüberwachung als Sachverständige zu bestellen.

Artikel 4.

Tierärztliche Lebensmittelüberwachung.

(1) Für die Überwachung des Verkehrs mit frischem und zubereitetem Fleisch warmblütiger Tiere sowie mit Erzeugnissen aus solchem Fleisch — ausgenommen Fleischextrakt, Fleischpepton, Fleischgelatine, Suppentafeln und Fleischbrühwürfel —, mit Fischen, Weich-, Schalen- und Krustentieren und deren Zubereitungen — ausgenommen Krebsextrakt und Krabbenextrakt —, sowie mit Eiern sind als Sachverständige beamtete Tierärzte, nur in Ausnahmefällen andere mit amtlichen Aufgaben betraute Tierärzte zu bestellen.

(2) Die Durchführung der sich aus dieser Überwachung ergebenden eingehenderen Untersuchungen anatomischer, histologischer, physiologischer, pathologischer, bakteriologischer und serologischer Art ist geeigneten Veterinäruntersuchungsanstalten